

Abnahmeprotokoll

gemäß Empfehlung der Association of European Suppliers for Automotive Software e. V. (Stand 1.6.2010)

1. Beteiligte

Auftraggeber: _____ Beauftragter des Auftraggebers: _____

Auftragnehmer: _____ Beauftragter des Auftragnehmers: _____

2. Vertragsgrundlagen

Projektbezeichnung: _____ Angebotsnummer: _____

Auftrag vom: _____ Auftragsnummer: _____

Sonstiges (z. B. Leistungsbeschreibung, Prüfspezifikation): _____

3. Feststellungen zur Abnahme

Bei der nachfolgend dokumentierten Abnahme handelt es sich um eine

- Teilabnahme**
Abgenommen wurden die Module / Teilleistungen / Funktionen / usw. gemäß Anlage 1.
- Gesamtabnahme**
Die Gesamtleistung laut obiger Vertragsgrundlagen wurde einer Abnahme unterzogen.
- Nachabnahme**
Die in der Teilabnahme / Gesamtabnahme vom _____ als nicht abnahmefähig oder nachzubessernd bezeichnete Teil- / Gesamtleistung wurde einer Nachabnahme unterzogen.
Einer Abnahmeprüfung wurden hierbei die Leistungen gemäß Anlage 1 unterzogen.

4. Ergebnis der Teilabnahme, Gesamtabnahme bzw. Nachabnahme:

- Es ergeben sich keine Beanstandungen.
- Es ergeben sich Beanstandungen (siehe Anlage 1).
Mängel, welche Funktion und Nutzungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn der Auftragnehmer diese verlangt und die Beseitigung der Mängel zusagt. Die beanstandeten Teilleistungen / Funktionen / Module usw. werden bis zum genannten Termin nachgeliefert, nachgebessert oder ausgetauscht.
- Es ergeben sich gravierende Beanstandungen (siehe Anlage 1, Kennzeichnung „n“).
Wesentliche Mängel beeinflussen die Funktion und Nutzungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes.
Eine Abnahme kann nicht erteilt werden. Die beanstandeten Teilleistungen / Funktionen / Module usw. werden bis zum genannten Termin nachgeliefert, nachgebessert oder ausgetauscht.

5. Sonstige Einwendungen / Feststellungen der Beteiligten:

Ort, Datum

Unterschrift Beauftragter des Auftraggebers

Unterschrift Beauftragter des Auftragnehmers

Rechtlicher Hinweis:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

